



Auszug aus der Promotionsordnung vom 4. April 2016

§ 6 Gesuch um Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Fachbereich zu richten, zu dem das Promotionsfach gehört. Im Gesuch sind der Titel der Dissertation oder, im Falle der kumulativen Dissertation, die Titel der zur Begutachtung heranzuziehenden Veröffentlichungen anzugeben und gegebenenfalls der Name der Prüfungsberechtigten oder des Prüfungsberechtigten zu nennen, die oder der gemäß § 11 Abs. 1 Referentin oder Referent der Dissertation sein soll.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) die schriftliche Prüfungsleistung, in der Regel in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Fassung, im Fall einer kumulativen Dissertation zudem eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die entsprechenden fachspezifischen Regelungen gemäß Anhang erfüllt sind,
 - b) Zeugnisse über bestandene Hochschul- oder Staatsprüfungen,
 - c) gegebenenfalls Nachweise im Zusammenhang mit fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang,
 - d) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs, die insbesondere Hochschul- und staatliche Prüfungen, die Studienfächer, die Zahl der Semester sowie die Namen der akademischen Lehrerinnen und Lehrer enthält,
 - e) gegebenenfalls Nachweise zur Feststellung der Eignung gemäß § 3 Abs. 3,
 - f) eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden darüber,
 - a. ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - b. ob sie oder er die vorgelegte schriftliche Prüfungsleistung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades oder einer anderen Prüfung eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
 - g) eine Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig, ohne fremde Hilfe und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, dass die wörtlichen oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommene Stellen, Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht sind und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde; bei einer publikationsbasierten Promotion muss sich die Erklärung entweder auf Schriften beziehen, die als alleiniger Autor bzw. Autorin eingereicht wurden, oder bei der Ko-Autorenschaft auf jene Teile, für die die Promovendin bzw. der Promovend verantwortlich zeichnet,
 - h) eine Erklärung darüber, dass keine Hilfe von kommerziellen Promotionsberatern in Anspruch genommen wurde,
 - i) ausgefüllter Antrag, wenn die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben wird,
 - j) Der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

Promotionsgebühr

Zahlungsempfänger: Landeshochschulkasse Mainz

BIC: MARKDEF1550

IBAN: DE25 5500 0000 0055 0015 11

Betrag: 142, 00 Euro

Verwendungszweck: 6101-8500-11000-8792100 / Promotionsgebühr FB 05 Uni Mainz